

Coachingvertrag

Der Gründer / Die Gründerin

[Herr / Frau Vorname, Name
Anschrift]

– im folgenden „Auftraggeber“ genannt –

(Die Personenbezeichnung „Auftraggeber“ in dieser Vereinbarung berücksichtigt die weibliche und die männliche Form)

und

der Berater / die Beraterin

[Herr / Frau Vorname, Name
Anschrift]

– im folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

(Die Personenbezeichnung „Auftragnehmer“ in dieser Vereinbarung berücksichtigt die weibliche und die männliche Form)

treffen folgende Vereinbarung im Rahmen des Förderprogramms gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Unternehmensgründungen (ego-START):

1. Allgemeines Ziel / Auftrag:

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung der Beratungsleistungen gemäß dem mit dem Antrag vom _____ eingereichten Beratungsplan.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag sorgfältig und unter Ausnutzung aller ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu bearbeiten, den Auftraggeber zu beraten, zu begleiten und nachhaltig zu qualifizieren.

Für die Durchführung der Beratungsleistungen gilt das Dienstvertragsrecht nach §§ 611 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2. Beratungsschwerpunkte und Beratungsleistungen:

Die Beratungen werden entsprechend dem mit dem Antrag eingereichten Beratungsplan in der zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärten Fassung durchgeführt. Insbesondere sind konkrete Handlungsempfehlungen sowie Hinweise und Anleitungen zur Umsetzung in die betriebliche Praxis für nachstehende Beratungsgebiete zu erarbeiten:

Folgende Beratungsschwerpunkte werden vereinbart:

Der Auftragnehmer hat die Beratungsleistungen selbst zu erbringen. Die Erteilung von Unteraufträgen an Dritte ist ausgeschlossen.

3. Zeitliche Durchführung der Beratungsmaßnahme

Die durch den Auftragnehmer zu erbringenden Beratungsleistungen sollen durch einen Zuschuss im Rahmen des Förderprogramms ego.-START gefördert werden.

Mit der Beratung wird daher noch vor Gründung des Unternehmens, jedoch frühestens erst mit Antragseingang bei der Bewilligungsbehörde begonnen.

Die Tagewerke werden in der Regel innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss dieser Coaching-Vereinbarung, jedoch spätestens bis zum _____ (im Zuwendungsbescheid festgelegtes Ende des Bewilligungszeitraumes), in Anspruch genommen.

Nach Abschluss der Beratung bedarf es keiner gesonderten Kündigung. Das beiderseitige Recht zur vorzeitigen außerordentlichen - auch fristlosen - Kündigung bleibt unberührt. Eine Kündigung kann insbesondere dann erfolgen, wenn der Beratungsplan durch die Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) nicht bestätigt wird.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass im Falle einer Änderung des Beratungszeitraumes ein schriftlicher Änderungsantrag bei der IB zu stellen ist und der Zeitraum erst nach Zustimmung der IB geändert werden darf.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer erforderliche Unterlagen und Informationen nach bestem Wissen und Gewissen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen und Informationen schriftlich zu bestätigen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich zur aktiven Beteiligung an der Beratungsmaßnahme.

5. Honorar

Der Auftragnehmer erhält für seine Tätigkeit vom Auftraggeber ein Honorar in Höhe von _____ EUR (zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer) je geleistetem Tagewerk (acht Stunden Beratungstätigkeit pro Tag). Für die Auftragsdurchführung werden _____ Beratungstage angesetzt.

6. Abrechnungsmodalitäten

Der Auftragnehmer stellt den entstandenen Aufwand für die Beratung grundsätzlich erst nach Abschluss der Beratungsmaßnahme dem Auftraggeber in Rechnung. Die Abrechnung

durch Stellung von Teilrechnungen für einzelne Beratungsabschnitte durch den Auftragnehmer ist ausdrücklich gestattet. Die Rechnungen müssen innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes durch den Auftragnehmer gestellt werden.

Das Beratungsergebnis ist vom Auftragnehmer in einem Abschlussbericht zu dokumentieren und vom Auftraggeber zu bestätigen. Der Auftraggeber hat daraufhin innerhalb des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes mindestens seinen nicht durch den Zuschuss verbilligten Eigenanteil sowie die komplett ausgewiesene Umsatzsteuer an den Auftragnehmer durch tatsächliche Zahlung (Überweisung) zu leisten. Der Eigenanteil darf nicht vom Auftragnehmer erstattet und nicht aus öffentlichen Mitteln, z. B. aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds+ (ESF+), anderer geförderter Maßnahmen finanziert werden.

Nachdem der Auftraggeber mindestens den Eigenanteil sowie die komplett ausgewiesene Umsatzsteuer beglichen hat, reicht dieser die sich aus dem Zuwendungsbescheid der IB ergebenden Unterlagen zur Abrechnung bei der IB ein. Nach Erhalt der Zuwendung von der IB zahlt der Auftraggeber diesen als Bestandteil des Honorars an den Auftragnehmer, soweit der Auftraggeber zuvor noch nicht die kompletten, gem. Zuwendungsbescheid der IB ausgewiesenen förderfähigen Kosten an den Auftragnehmer beglichen hat.

Sofern der Bewilligungszeitraum zwei aufeinanderfolgende Haushaltsjahre umfasst, ist durch den Auftragnehmer eine Zwischenrechnung über die im ersten Haushaltsjahr erfolgten Beratungen vorzulegen.

Sollte es zu keiner oder geringeren Auszahlung des Zuschusses an den Auftraggeber seitens der IB kommen (bspw. durch Widerruf des Zuwendungsbescheides durch die IB), hat der Auftraggeber den ausstehenden Betrag des Honorars unverzüglich aus seinen eigenen Mitteln an den Auftragnehmer zu zahlen. Dies gilt nicht, sofern dies vom Auftragnehmer verschuldet worden ist.

7. Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für von ihm verursachte Schäden durch falsche Beratung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit insgesamt bis zu einem Betrag der gezahlten Honorare. Der Auftragnehmer haftet weder für einen bestimmten Erfolg noch für die Einhaltung von Fristen und Terminen, sofern es sich nicht aus dem Auftrag ergibt. Der Auftragnehmer haftet nicht für das Eintreten von errechneten Prognosen und Entwicklungsmöglichkeiten; sie dienen lediglich der Veranschaulichung.

8. Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen der Beratungsmaßnahme angetragenen Informationen und Unterlagen über den Auftraggeber streng vertraulich zu behandeln. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung erstreckt sich auch auf sämtliche Mitarbeiter des Auftragnehmers, ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen an die vg. Personen nur weiterzugeben, nachdem diese sich entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.

Die Vertraulichkeitsvereinbarung bezieht sich auf alle Informationen, die der Auftragnehmer oder einer seiner Mitarbeiter im Rahmen dieses Vertrages erlangt.

Vertrauliche Informationen und Unterlagen in diesem Sinne sind alle betriebswirtschaftlichen, technischen, finanziellen oder sonstige geschäftliche Informationen, welche vom Auftraggeber offenbart werden.

Nicht vertrauliche Informationen sind solche Informationen, die bereits allgemein bekannt sind oder ohne Verletzung der vorstehenden Absätze allgemein bekannt werden oder durch Dritte ohne Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt gemacht werden.

Sofern der Auftragnehmer gegen diese Vertraulichkeitsvereinbarung verstößt, ist er dem Auftraggeber zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet.

9. Ergänzende Vereinbarungen

Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass der Auftragnehmer gegenüber der IB von seiner Verschwiegenheitspflicht vollumfänglich befreit ist. Auftraggeber und Auftragnehmer erklären sich damit einverstanden, dass die IB direkt mit dem Auftragnehmer Kontakt aufnehmen kann und ihrerseits in Bezug auf die zugrundeliegende Beratung von ihrer Schweigepflicht befreit ist.

Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers den Regelungen dieses Vertrags entgegenstehen, sind die AGB unwirksam.

10. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu den Ziffern 1. bis 12. dieses Vertrages bedürfen der Erklärung in Schriftform durch die Vertragspartner, es sei denn, dieser Vertrag lässt ausdrücklich etwas anderes zu. Auch Änderungen des Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.

11. Schlussbestimmungen

Die IB erhält vom Auftraggeber unverzüglich eine Kopie der unterzeichneten Vereinbarung. Eine Kopie wird der IB ebenfalls unverzüglich durch den Auftraggeber ausgehändigt, sofern Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung unter Berücksichtigung der Ziffer 10. dieses Vertrages vorgenommen werden.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt als vereinbart, was dem Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.

Ort, Datum

.....
Unterschrift

-Auftraggeber-

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

-Auftragnehmer-